

LEIPZIGER Amtsblatt Mediadata - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beilagen

1. Angebotene Preise sowie alle anderen Abmachungen zwischen Auftraggeber und uns als Verteilfirma erlangen erst Verbindlichkeit durch unsere Auftragsbestätigung. Preisangebote werden in Euro netto angegeben und sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend.
2. Die Preise für die Verteilung von Werbematerial aller Art wie Handzettel, Prospekte, Broschüren, Kataloge, Werbekarten, Werbebriefe, Werbezeitungen, Warenproben oder andersartige Werbesendungen werden jeweils per o/oo Stück angegeben und berechnet. Die Preise werden nach Format und Gewicht der Werbesendungen sowie nach der Aufgabenstellung, der Verteilart und der Bebauungsstruktur der Verteilgebiete kalkuliert. Sperrige Werbesendungen erhalten in der Regel einen Preiszuschlag von 5 bis 20 %.
3. Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss einer Aktion als Gesamtrechnung oder wahlweise als wöchentliche Teilrechnung. Die Rechnungsbeträge sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Weitere Ausführung des laufenden Auftrages kann von uns bis zur Bezahlung zurückgestellt und für die noch verbleibende restliche Ausführung des Auftrages Vorauszahlung verlangt werden.
4. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die zu verteilenden Werbesendungen rechtzeitig an unsere Anschrift frei Haus anzuliefern. Wir haften für die sorgsame Lagerung und Behandlung der Werbesendungen in unseren Räumen. Kosten entstehen dem Auftraggeber durch diese Lagerung nicht. Übersteigt dagegen das Materialvolumen eines Auftrages unsere Lagerkapazität, so ist auf die Lagerung in einem geeigneten Lagerhaus auszuweichen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Die Anlieferung der zu verteilenden Werbesendungen, außerhalb unseres Domizils, an sogenannte Materialstützpunkte, hat ebenfalls rechtzeitig und frei Stützpunkt zu erfolgen. Für diese Lagerung wird keine Haftung übernommen. Eventuell anfallende Lagerspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Unter rechtzeitiger Anlieferung ist der Eingang des Werbematerials mindestens 3 Arbeitstage vor Verteilbeginn an unser Domizil oder an den unter Ziffer 4 + 5 genannten Lagern ohne Wartezeiten zu verstehen. Bei längerer Lagerung als 8 Werktagen berechnen wir dem Auftraggeber pro Tag und Palette 0,80 Euro. Wartezeiten, die uns durch verspätete Anlieferung und Übernahme entstehen sollten, gehen als Auftragserfüllung zu Lasten des Auftraggebers.
Bei vereinbarten Verteilterminen werden die zur Verteilung einzusetzenden Verteilgruppen verbindlich eingeplant. Falls der Auftraggeber aus irgendwelchen Gründen die Termine nicht einhalten kann, werden hierdurch zwangsläufig Arbeitspausen entstehen. Diese Arbeitspausen werden als Auftragserfüllung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Jedes Werbematerial ist uns zahlenmäßig in gleichen Abpackeinheiten gebündelt, verschnürt oder verschweißt, auf Paletten anzuliefern (jeweils zu gleichen Einheiten gebündelt zu 100, 200 oder 500 Stück). Entstehende manuelle Konfektionierungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Bei Werbematerial mit Unterscheidungsmerkmalen, wie zum Beispiel Wechelseiten, verschiedene Beilagen und Adressen oder Unterausgaben, sind die Pakete von außen gut lesbar und sichtbar zu kennzeichnen, damit eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist. Aus dem Grunde haben die Sortierungen auf den einzelnen Paletten so zu erfolgen, daß nicht unterschiedliche, sondern ausschließlich gleiche Arten zusammengepackt werden. Sollten aber aus Transportgründen oder auch aus anderen Gründen unterschiedliche Arten zusammen auf einer Palette angeliefert werden, dann sind diese zum Beispiel durch Trennpappen und Markierungen deutlich kenntlich zu machen. Ebenso ist die Einzel- und Gesamtstückzahl aufzuführen. Eine Haftung auf Ordnungsmäßigkeit übernehmen wir nicht.
7. Grundlage für die Durchführung eines erteilten Verteilauftrages an die Zielgruppe „Alle Haushalte“ sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen.

I. Verteilrichtlinien

- A Die Verteilung der Werbebotschaft erfolgt mit Anzeigenblättern. Die Werbebotschaft wird in die Zeitung eingelegt.
- B Die Verteilung erfolgt ausschließlich an Haushalte durch Einstecken der Exemplare in Briefkästen. Es werden so viele Exemplare in die Briefkästen eingesteckt, wie diese Haushaltsnamen aufweisen.
- C Sollten in einem Haus mit mehr als 3 Haushalten keine einzelnen Briefkästen vorhanden sein, sondern lediglich ein Sammelbriefkasten für das ganze Haus, so werden nur 3 Exemplare eingesteckt.
- D Ist ein Haus verschlossen und wird auch nach mehrmaligem Klingeln nicht geöffnet, so werden bei einem Haus mit mehr als 3 Haushalten auch höchstens 3 Exemplare unter die Haustür geschoben.
- E Bei Häusern mit 3 Haushalten, die keine Außenbriefkästen aufweisen, können bis zu 3 Exemplare unter die Tür geschoben werden, ohne zu warten, dass nach dem Klingeln die Tür geöffnet wird (das gilt besonders in Gebieten mit ländlichem Charakter).
- F Von der Verteilung werden ausgeschlossen: Gewerbebetriebe, Büros, Kaufhäuser, Heime, Krankenhäuser, ebenso Häuser auf Betriebs- und Werksgeländen sowie Häuser, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- G Die Verteilung der Zeitungen und der Werbebeilagen erfolgt durch ein festes Zustellersystem.

II. Kontrolle

Die gesamte Aktion unterliegt der allgemeinen Überwachung und Kontrolle. Das bedeutet: Kontrolle in der Administration und in der stichprobenartigen Überwachung der Hausbriefkästen sowie der stichprobenartigen Befragung von Haushalten nach dem Empfang der Werbesendung. Eine Straße gilt als beliefert, wenn die überwiegende Anzahl der Häuser in derselben Straße die Werbeexemplare erhalten hat. Ein Haus gilt als beliefert, wenn die Verteilung nach Absatz 9, I. Verteilart C, D und E erfolgt ist.

III. Reklamation

Bei eventuell auftretender Beanstandung hinsichtlich der Qualität und Quantität der Verteilung ist uns jede Beanstandung einzeln und nicht pauschal oder global vom Auftraggeber zu melden (Reklamationsbericht). Dieser ausgefüllte Reklamationsbericht muss innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Werbesendung oder innerhalb von 3 Tagen, gerechnet ab dem vereinbarten Streuterrain für das jeweilige geplante Tagesstreugebiet, in unserem Besitz sein. Formulare der Reklamationsberichte werden dem Auftraggeber auf Anforderung vor der Verteilung durch uns zur Verfügung gestellt.

Eine präzisierte Einzelreklamation gilt als unberechtigt, wenn die überwiegende Anzahl Haushalte im Umfeld des Reklamanten das Werbematerial empfangen hat. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir die uns entstehenden Recherchen- oder Bearbeitungsgebühren im Falle einer unsachlichen und unberechtigten Reklamation in Rechnung stellen müssen. Die vorstehenden Durchführungsrichtlinien können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Auftragserteilung ergänzt werden, soweit die Ausführung des Auftrages dieses erfordert. Die Ergänzung bzw. Abänderung bedarf der Schriftform und der Bestätigung durch uns. Über das Medium „Haushaltwerbung“ wird die Zielgruppe „Alle Haushalte“ auch bei einer Totalabdeckung nicht 100%ig erreicht. Bei Briefkastenaktionen mit briefkastenformatigem Werbematerial und sonst keiner weiteren Erschwerung kann in einem Verteilgebiet mit Großstadtcharakter von uns eine 95%ige Abdeckung erzielt werden, in Verteilgebieten mit ländlichem Charakter dagegen nur 80 - 85%. Von der Verteilung werden ausschließlich zusammenhängende Wohngebiete erfasst. Einzelne Häuser, die hier außerhalb stehen, werden von der Verteilung ausgeschlossen. Falls durch unser Verschulden mindestens 10 % der Gesamtauflage eines Auftrages nicht verteilt worden sind, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachverteilung.

Ist diese nicht möglich, wird eine anteilmäßige Rechnungsänderung vorgenommen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat uns als Verteilfirma

ein Verschulden nachzuweisen. Für Überdrucke gilt folgende Regelung: Die Druckereien liefern in der Regel Überdrucke mit an, die bis zu 10 % der Gesamtmenge ausmachen können, ohne dass diese Mengen in den Lieferscheinen der Druckereien gesondert ausgewiesen sind. Diese Überdrucke kommen nur dann mit zur Verteilung, wenn ein ausdrücklicher Auftrag schriftlich erteilt und die Abnahme dieses Auftrages durch uns schriftlich bestätigt wird. Die Überdrucke und eventuelle Reste von Werbesendungen werden von uns bis zu 2 Wochen nach einer Teil- oder Gesamtverteilung aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Exemplare als Makulatur behandelt. Eine weitere Lagerpflicht besteht für uns nicht.

Der Auftraggeber haftet für Art und Inhalt der Werbesendung, insbesondere für den textlichen und bildlichen Inhalt von Drucksachen sowie die Substanz der Warenproben. Eine Haftung unsererseits wird ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, die Verteilung von Prospekten oder anderen Werbesendungen wegen Beanstandungen des Inhalts oder der Form (aus technischer Sicht) abzulehnen. Dieses kann auch im Rahmen eines Gesamtauftrages für Teilverteilung geschehen.

Verteilungsaufträge hinsichtlich Werbesendungen, die gegen bestehende Gesetze verstoßen, werden nicht durchgeführt. Wir übernehmen keine Haftung für einen durch die Werbung erhofften aber nicht eingetretenen Erfolg. Wir sind ermächtigt, befreundete Subunternehmer erforderlichenfalls einzusetzen. Dieses gilt besonders bei national angelegten Verteilungen. Bei höherer Gewalt, Streiks, unverschuldeter Verzögerung, z. B. bei Betriebsstörungen gleich welcher Art, haften wir nicht. Desweiteren entfällt eine Haftung für die Minderung des Verteilungsgutes bei Schäden durch Brand, Bruch und Versand. Ebenso für Schäden, die durch Witterungseinflüsse oder durch Dritte verursacht werden. Änderungen eines Auftrages bedürfen der Schriftform.

Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Einmal von uns bekanntgegebene Geschäftsbedingungen haben bei Dauer- oder Folgeaufträgen auch dann verbindliche Gültigkeit, wenn aus gleich welchen Gründen für die von uns ausgeführten oder auszuführenden Aufträge keine Auftragsbestätigung vorliegen sollte. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages.

Begleitpapiere (Lieferschein)

Die Lieferung von Beilagen muss grundsätzlich mit einem korrekten Lieferschein begleitet sein, der folgende Angaben enthält:

- zu belegendes Objekt und zu belegendes Ausgaben
- Einsteck- bzw. Erscheinungstermin
- Auftraggeber der Beilage, Beilagentitel oder Artikelnummer bzw. Motiv
- Absender und Empfänger
- Anzahl der Paletten
- Gesamtzahl der gelieferten Beilagen

Ferner ist erforderlich

Textgleichheit des Lieferscheines zur Palettenkarte. Werden die Beilagen in Paketen angeliefert, muss an der Stirnseite deutlich gekennzeichnet sein, wieviele Exemplare in einem Paket enthalten sind. Besteht die Beilage aus mehreren Teilen, ist eine Verbindung erforderlich.